

STATUTEN TENNIS OBERPERFUSS

lt. Vereinsgesetz 2002

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennis Oberperfluss“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 6173 Oberperfluss, politischer Bezirk Innsbruck Land, Bundesland Tirol. Er erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Gemeindegebiet von Oberperfluss, bei sportlichen Wettkämpfen (Turnieren, Mannschaftsmeisterschaften, Freundschaftsspielen etc.) auch auf das Bundesland Tirol und darüber hinaus.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist bzw. dessen ideeller Zweck im Vordergrund steht, ermöglicht und fördert die Ausübung des Tennissports auf breiter Basis, die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen (Turniere, Freundschaftsspiele, Mannschaftsmeisterschaften) und organisiert den Betrieb einer Tennisanlage mit drei Spielfeldern inklusive eines Vereinshauses mit den dazu erforderlichen Genehmigungen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Bereitstellung von Spiel- und Trainingsmöglichkeiten für Tennisspieler*innen aller Altersklassen

- b) die Organisation von sportlichen Veranstaltungen und die Förderung der Teilnahme an Turnieren und Mannschaftsmeisterschaften
 - c) die Pflege der Kameradschaft durch die Organisation gesellschaftlicher Veranstaltungen
 - d) die Abhaltung von Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
 - e) Kontakte und Verbindungen zu Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung
 - f) Publikationen, Social Media Präsenz und Pressemitteilungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spielgebühren
 - c) Einnahmen und Erträgen aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - d) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen
 - e) Sponsoring Beiträge
 - f) Vereinshausbetrieb mit den dazu erforderlichen Genehmigungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (3) Ordentliche Mitglieder können entweder als A-Mitglied oder als B-Mitglied gemeldet sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder einer Mindestzugehörigkeit von 40 Jahren ernannt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, nicht jedoch von den Spielgebühren. Im Hinblick auf die anrechenbaren Jahre für eine Ehrenmitgliedschaft werden nur jene Jahre gerechnet, in denen der Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind alle physischen Personen, die ihren Mitgliedsbeitrag zahlen oder Ehrenmitglied sind.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Die austretenden, wie die ausgeschlossenen Mitglieder, können gegen den Verein keinerlei Ansprüche stellen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu geben.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie haben Stimm- und Antragsrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Auf Vorlage von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterschriebenen Antrages ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung durchzuführen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Jahreshauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Jahreshauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Spielgebühren verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (§9 bis §10)
- b) der Vorstand, (§11 bis §14)
- c) die Rechnungsprüfer (§15) und das
- d) Schiedsgericht (§16).

§9 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich statt und wird vom Obmann einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs.5 erster Satz VereinsG, §21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG)
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators oder einer gerichtlich bestellten Kuratorin*binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.
- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die

- Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder sofort beschlussfähig.
 - (8) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (9) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau, im Falle einer Verhinderung der/die Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
 - (10) Bei der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das bei der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

§10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand (= Leitungsorgan) besteht mindestens aus einem Obmann/einer Obfrau * und einem/einer Kassier*in.
- (2) Zusätzlich können zur Bewältigung der Vereinsaufgaben von der Jahreshauptversammlung Stellvertreter*innen, Ressortleiter*innen, sowie Beiräte/Beirätinnen gewählt werden. Dies kann auf Grundlage eines schriftlichen Wahlvorschlages und bei Neuwahlen erfolgen.

- (3) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Jahreshauptversammlung zu richten.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung

- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- h) Durchführung der Beschlüsse der Vorstandssitzungen
- i) Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung

§13 Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Sport-Koordinator/in unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte und vertritt diesen im Falle seiner Abwesenheit.
- (2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von Obmann/Obfrau,
- (3) Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu Ihrer Gültigkeit die Unterschrift von Obmann/Obfrau oder Kassier/in.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Obmannes/der Obfrau oder eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen (z.B. im Rahmen des jeweiligen Ressort-Budgets), den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, kann ausschließlich vom Obmann erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Jahreshauptversammlung und des Vorstands und ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

- (9) Der/die Sportkoordinator /in hat die Verantwortung für die Organisation und Koordination der gesamten sportlichen Aufgaben im Verein.
- (10) Der/die Nachwuchskoordinator/in sorgt in Zusammenarbeit mit dem/der Sportkoordinator/in für die Einbindung der Jugend in die Vereinsgemeinschaft durch entsprechende Programme (z.B. Jugendtraining, Veranstaltungen, Förderungskonzept).
- (11) Der/die Platzwart/in sorgt für die sportliche Infrastruktur, dass der Tennis-Betrieb reibungslos durchgeführt werden kann.
- (12) Der/die Vereinshaus-Verwalter/in sorgt für die Ordnung und Sauberkeit des Vereinshauses sowie für das leibliche Wohl der Anlagenbenutzer durch ausreichend Erfrischungsgetränke und Snacks.
- (13) Im Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes tritt an dessen Stelle der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied nach voriger Abstimmung.

§14 Aufgaben der Vorstandsbesprechung

- (1) Die Vorstandsbesprechung regelt die operative Arbeit und die strategische Ausrichtung des Vereines.
- (2) Die Vorstandsbesprechung findet in regelmäßigen Abständen (z.B. monatlich) statt.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich zu der Vorstandsbesprechung einberufen.
- (4) Der Vorstand ist in einer Vorstandsbesprechung beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer Vorstandsbesprechung mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz der Vorstandsbesprechung führt der Obmann/die Obfrau *, bei Verhinderung der/die Stellvertreter*in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Der Vorstandssitzung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag

- b) Abstimmung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Spielgebühren
 - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Beschlussfassung über Platzordnungsänderungen
 - f) Beschluss über Zugehörigkeit zu Verband und Dachorganisation (TTV, SU etc.)
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (8) Bei den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und zu genehmigen ist.

§15 Rechnungsprüfer*innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§16 Schiedsgericht

- (1) Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Vereinsgeschehen ergeben und in die Vereinsmitglieder verwickelt sind werden im Vorstand geklärt.
- (2) Sollte keine Einigung erzielt werden, wird ein 5-köpfiges Schiedsgericht gebildet, in welches jede Partei 2 Vertreter entsendet. Diese bestimmen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet über den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes das Los unter den vorgeschlagenen Personen.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Seine Entscheidung ist endgültig.

- (4) Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.

§17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Jahreshauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Kann kein Vorstand zur Leitung der Vereinsgeschäfte gefunden werden, so erfolgt automatisch die freiwillige Auflösung des Vereines.

§18 Datenschutz

Für den Datenschutz gelten, neben den durch die Mitgliedschaft akzeptierten Bestimmungen, die im Vereinsgesetz 2002 festgelegten Bestimmungen. Die Daten werden gemäß der Datenschutzverordnung verarbeitet.

§19 Haftung

Für die Haftung gelten, neben den durch die Mitgliedschaft akzeptierten Bestimmungen, die im Vereinsgesetz 2002 festgelegten Bestimmungen.

§20 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Die Statuten wurden in geschlechtergerechter Schreibweise abgefasst. Für intergeschlechtliche Menschen steht folgender Platzhalter: *.

§21 In-Kraft-Treten der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisher geltenden und bei der Vereinsbehörde aufliegenden Statuten und treten mit Beschluss der außerordentlichen Jahreshauptversammlung in Kraft.